

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz1 Strom NEV

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt auf Basis des durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten **Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV** (Stand Okt. 2017)

Hochlastzeitfenster für 2018 auf Basis der Lastgangdaten Oktober 2016 bis September 2017

Entnahmestelle	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
NE3 Hochspannungsnetz 110 - 50kV	07:30-19:45	-	-	-
NE4	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
NE5 Mittelspannung 16kV	8:15-11:45 17:00-19:45	-	-	-
NE6	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
NE7 Niederspannung 400V	16:45-19:00	-	-	-

Die Hochlastzeitfenster sind ausschliesslich an Werktagen gültig.
Wochenenden, Feiertage (Baden-Württemberg) und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Schwachlastzeiten.

Für die Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese können im Leitfaden der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) eingesehen und heruntergeladen werden.